

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)

vom 19.10.1977 (mit Revisionen vom 21. Dezember 1988 und 29. November 2002)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 316 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB), auf Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ) und auf Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

1Die Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses bedarf gemäss dieser Verordnung einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht.

2Unabhängig von der Bewilligungspflicht kann die Aufnahme untersagt werden, wenn die beteiligten Personen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind oder die Verhältnisse offensichtlich nicht genügen.

3Vorbehalten bleiben

a. die Befugnisse der Eltern, der Organe der Vormundschaft und der Jugendstrafrechtspflege,

b. die Bestimmungen des öffentlichen Rechts zum Schutz der Unmündigen, insbesondere über die Bekämpfung der Tuberkulose.

Art. 2 Zuständige Behörde

1Die für die Bewilligung und die Aufsicht zuständige Behörde (im Folgenden Behörde genannt) ist:

a. im Bereich der Familien-, Heim- und Tagespflege die Vormundschaftsbehörde am Ort der Unterbringung des Unmündigen;

b. im Bereich der Aufnahme zur Adoption die nach Artikel 316 Absatz 1bis ZGB bezeichnete einzige Behörde im Wohnsitzkanton des Gesuchstellers.

2Die Kantone können die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a anderen geeigneten Behörden oder Stellen übertragen

Art. 3 Kantonaues Recht

1Die Kantone sind befugt, zum Schutz von Unmündigen, die ausserhalb des Elternhauses aufwachsen, Bestimmungen zu erlassen, die über diese Verordnung hinausgehen.

2Den Kantonen ist es vorbehalten, das Pflegekinderwesen zu fördern, insbesondere: Anhang - Rechtliche Grundlagen Integras Juni 2006

a. Massnahmen zu treffen zur Ausbildung, Weiterbildung und Beratung von Pflegeeltern, Kleinkinder- und Heimerziehern sowie zur Vermittlung guter Pflegeplätze in Familien und Heimen;

b. Muster für Pflegeverträge und Formulare für Gesuche und Meldungen zu erstellen, Richtlinien für die Festsetzung von Pflegegeldern zu erlassen und Merkblätter über die Rechte und Pflichten von Eltern und Pflegeeltern herauszugeben

2. Abschnitt: Familienpflege

Art. 4 Bewilligungspflicht

1 Wer ein Kind, das noch schulpflichtig ist oder noch nicht 15 Jahre alt ist, für mehr als drei Monate oder für unbestimmte Zeit entgeltlich oder unentgeltlich zur Pflege und Erziehung in seinen Haushalt aufnehmen will, bedarf einer Bewilligung der Behörde.

2 Die Bewilligungspflicht besteht auch:

- a. wenn das Kind von einer Behörde untergebracht wird;
- b. wenn es das Wochenende nicht in der Pflegefamilie verbringt.

3 Die Kantone können die Bewilligungspflicht für die Aufnahme verwandter Kinder aufheben.

Art. 5 Allgemeine Voraussetzungen der Bewilligung

1 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

Art. 7 Untersuchung

1 Die Behörde hat die Verhältnisse in geeigneter Weise, vorab durch Hausbesuche und nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen, abzuklären.

Art. 8 Bewilligung

1 Die Pflegeeltern müssen die Bewilligung vor Aufnahme des Kindes einholen.

2 Die Bewilligung wird ihnen für ein bestimmtes Kind erteilt; sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

3 Das Kind muss gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert werden.

Art. 9 Änderung der Verhältnisse

1 Die Pflegeeltern haben der Behörde alle wichtigen Veränderungen der Verhältnisse unverzüglich zu melden, insbesondere den Wechsel der Wohnung sowie die Auflösung des Pflegeverhältnisses und, soweit bekannt, den neuen Aufenthaltsort des Kindes.

2 Sie haben auch den gesetzlichen Vertreter oder den Versorger von wichtigen Vorkommnissen zu benachrichtigen.

Art. 10 Aufsicht

1 Die Behörde bezeichnet eine geeignete Person, welche die Pflegefamilie sooft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal besucht,

2 Der Besucher vergewissert sich, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind; er berät die Pflegeeltern und hilft ihnen, Schwierigkeiten zu überwinden.

Art. 11 Widerruf der Bewilligung

1 Können Mängel oder Schwierigkeiten auch in Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Vertreter oder dem Versorger nicht behoben werden und erscheinen andere Massnahmen zur Abhilfe nutzlos, so entzieht die Behörde die Bewilligung

und fordert den gesetzlichen Vertreter oder den Versorger auf, das Kind binnen angemessener Frist anderswo unterzubringen.

2 Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so benachrichtigt die Behörde die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz und gegebenenfalls am Aufenthaltsort des Kindes (Art. 315 ZGB).

3 Liegt Gefahr im Verzug, so nimmt die Behörde das Kind unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde sofort weg und bringt es vorläufig anderswo unter.

Die vollständige Verordnung ist beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern erhältlich oder unter

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/211.222.338.de.pdf> abrufbar